

Was bleibt P. Petrus denn noch zu tun, falls er nachträglich entdeckt, daß er in der Auffassung, daß Hindernis sei erloschen, geirrt hat? Nur ein Weg bleibt gangbar, daß er nämlich ein Gesuch um Sanation ans Ordinariat, bezw. an die Pönitentiarie richtet, mit Darlegung seiner Handlungsweise, da die Heilung in der Wurzel ohne besondere, triftige Gründe nicht gewährt wird. Daß er die Sanation der Frau nicht mitteilen kann, verschlägt in diesem Falle nichts, da Anna der festen Überzeugung ist, ihre Ehe sei nunmehr gültig. Somit besteht keine nennenswerte Gefahr, daß sie in einer späteren Beichte überhaupt noch auf den Fall zu sprechen kommt und daß aus der Handlungsweise des Beichtvaters gefolgert wird, die Ehe sei ungültig geblieben.

Geistlingen a. d. Sieg (Immaculatakolleg).

P. Dr. Emil Rouff C. Ss. R.

**III. (Ordnung einer Ehe auf dem Sterbebett.)** Herr Müller will mit einer Protestantin eine Ehe eingehen. Da dieselbe aber außerdem noch blutsverwandt ist im dritten Grade der Seitenlinie, so weigert sich der Pfarrer, um Dispens einzugeben. Deshalb läßt Herr Müller sich nur bürgerlich trauen. Die Kinder, die aus dieser Ehe stammen, läßt er protestantisch taufen und schickt sie auch in die protestantische Schule. Als er aber kürzlich todfrank wurde, wollte er seine Ehe in Ordnung bringen und ließ einen katholischen Priester rufen. Letzterer verlangt von Müller und seiner „Frau“ die entsprechenden Kautelen und das Versprechen, die Kinder in die katholische Schule zu schicken und katholisch werden zu lassen. Ohne Widerstreben werden auch die Kautelen und das Versprechen geleistet und schriftlich niedergelegt. Da wegen der besonderen Verhältnisse auch die Ausführung dieser Versprechen moralisch sicher ist, glaubt der Priester die Sache jetzt in Ordnung bringen zu können.

Dabei geht er in folgender Weise vor. In der Beichte dispensiert er vom Hindernis der Blutsverwandtschaft und der Religionsverschiedenheit und gibt sodann die Absolution von den Sünden. Eine Absolution von Zensuren aber hält er für überflüssig, weil die beiden sich nicht *coram ministro acatholico* haben trauen lassen. Nachdem beide das *juramentum de statu libero* abgelegt haben, assistiert er mit zwei Zeugen der Ehe. Hierauf berichtet er an die bischöfliche Behörde, er habe von den Hindernissen absolviert und die Ehe in Ordnung gebracht, damit dies nach can. 1077 im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie vermerkt werden könne. — Hat er richtig gehandelt?

Da alle Kautelen geleistet wurden, so konnte im vorliegenden Falle die Ehe sicher in Ordnung gebracht werden, und zwar sowohl zur Befriedigung des Gewissens als auch zur Legitimation der Nachkommenschaft (vgl. can. 1043 und 1044). Dabei konnte auch von mehreren Hindernissen zugleich dispensiert werden (vgl. 1049).

Bei der Rekonziliation hat aber der Priester nicht in allem richtig gehandelt. Zunächst hat er sich geirrt, wenn er meinte, weil die beiden sich nicht *coram ministro acatholico* hätten trauen lassen, hätte Müller sich auch keine Zensur zugezogen. Dies ist falsch, wahrscheinlich schon

nach dem Rechte vor dem Kodex, sicher falsch aber nach dem neuen Rechte. Nach dem früheren Rechte betrachteten nämlich viele Autoren einen solchen als einen „fautor“ der Häresie,<sup>1)</sup> weshalb er sich auch nach ihrer Ansicht die dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation zuzog. Nach den Bestimmungen des Kodex in can. 2319 aber hat sich Müller sogar mehrere Exkommunikationen zugezogen, die aber alle dem Ordinarius reserviert sind. Zunächst verfiel er einer Exkommunikation, weil er seine Kinder von einem akatholischen Religionsdiener taufen ließ; ferner zog er sich eine neue Exkommunikation dadurch zu, daß er seine Kinder protestantisch erziehen ließ. Weil Müller in Todesgefahr war, konnte ihn jeder Priester von diesen Exkommunikationen absolvieren (can. 882, 2252). Die Absolution von diesen Zensuren aber mußte in foro interno gegeben werden.<sup>2)</sup>

Wieviel Fehler sonst noch gemacht wurden, hängt von den näheren Umständen ab. War nämlich noch Zeit, sich um Dispens an den Ortsordinarius zu wenden, so hätte dies unbedingt geschehen müssen (can. 1044). War der Refurs an den Ortsordinarius aber unmöglich, dann muß man unterscheiden, ob der betreffende Priester der Ortspfarrer war, oder ob er vom Ortspfarrer rechtmäßig zur Eheassistenz delegiert war (nach can. 1096, § 1 z. B. als Kaplan eine allgemeine Delegation hatte), oder ob er Beichtvater oder sacerdos assistens des can. 1098 war.

War der Priester der Ortspfarrer und konnte er sich nicht mehr an den Ortsordinarius wenden, dann hatte er nach can. 1044 sicher die Vollmacht, von den fraglichen Ehehindernissen zu dispensieren. Gänzlich verkehrt aber war es, von dieser Vollmacht bei der Beichte, also in foro sacramentali Gebrauch zu machen. Wie nun, wenn ein solcher Patient wieder gesund wird, seine Ehe sich aber nachträglich unglücklich gestaltet, und er jetzt eine Ungültigkeitserklärung beantragt wegen des Hindernisses der Blutsverwandtschaft? Wer beweist ihm, daß er von diesem Hindernis rechtmäßig dispensiert ist? Man wird antworten: Der Priester hat ja die ganze Sache an das Ordinariat berichtet und dort ist die Dispens in den Akten niedergelegt. Hierauf ist zu erwidern: Durch diesen Bericht an das Ordinariat kann der Priester mit dem Beichtsigill in Konflikt gekommen sein. Aber selbst wenn er dazu die Erlaubnis des Böneniten hatte, so hat er doch verkehrt gehandelt. In can. 1047 wird nämlich wohl verlangt, daß bei einer Dispens in foro interno non sacramentali eine Eintragung in das Geheimarchiv stattfinde, nie aber deutet der Kodex auch nur im geringsten an, daß eine ähnliche Eintragung auch geschehen müsse bei einer Dispens in foro interno sacramentali. Der Grund ist klar: eine solche Eintragung hätte nämlich doch keine Beweiskraft. Dies ergibt sich aus can. 1757, § 3, der bestimmt: „Unfähig Zeuge

<sup>1)</sup> Lehmkühl, Theologia Moralis II<sup>11</sup>, n. 1182; Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes II<sup>3</sup>, S. 968.

<sup>2)</sup> Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, S. 245 ff.

zu sein sind . . . <sup>20</sup> Die Priester in bezug auf alles, was sie bei der sakramentalen Beichte erfahren haben, auch wenn sie vom Beichtgästefreit wurden. Ja sogar dasjenige, was irgend jemand auf irgend eine Weise gelegentlich einer Beichte gehört hat, kann man nicht einmal als ein „*indicium veritatis*“ gelten lassen.“ In Verbindung mit dieser Bestimmung kann man es daher wohl verstehen, wie der Kodex in can. 1077 bestimmt: „Wurde die Dispens nur in *foro interno sacramentali* gegeben, dann ist für das *forum externum* eine neue Dispens nötig.“ Daraus ergibt sich, daß der Pfarrer die Dispens in *foro externo* hätte erteilen müssen.

War der Priester, welcher die Ehe in Ordnung brachte, vom Pfarrer rechtmäßig zur Eheassistenz delegiert, so bestand bezüglich der Dispensvollmachten von Ehehindernissen keine geringe Schwierigkeit. Der Kodex spricht nämlich in can. 1044 einem solchen keine besonderen Vollmachten für die Todesgefahr zu. Könnte deshalb der erwähnte Priester für die Dispens an den Pfarrer referrieren, dann müßte er es tun. War aber der Refurs an den Pfarrer unmöglich, so ist vor allem zu beachten, daß der zur Eheassistenz delegierte Priester niemals als der in can. 1098 erwähnte *sacerdos assistens* fungieren konnte. Denn ein solcher *sacerdos assistens* kommt nach dem genannten Kanon nur in Betracht, wenn weder der Pfarrer noch ein von ihm delegierter Priester zu erreichen ist.<sup>1)</sup> Nach Vermeersch kann man einen solchen Fall als *casus perplexus* betrachten, d. h. erklären, daß das Hindernis zessiert, und nachher an den Ordinarius referrieren.<sup>2)</sup> Nach Cappello kann man annehmen, man sei vom Pfarrer nicht nur zur Eheassistenz delegiert, sondern implizit auch zur Dispens von den etwaigen Hindernissen, weil man nach can. 200 annehmen muß, daß demjenigen, dem eine Vollmacht delegiert ist, auch alles delegiert ist, was zu deren Ausführung nötig ist.<sup>3)</sup>

War der erwähnte Priester nur Beichtvater, aber nicht zur Eheassistenz delegiert, dann besaß er nach can. 1044 die Vollmacht, von Ehehindernissen zu dispensieren, aber nur „*pro foro interno in actu sacramentalis confessionis tantum*“. Bekanntlich hat sich an diese Bestimmung eine große Diskussion zwischen den Autoren angeschlossen, ob der Beichtvater in *actu sacramentalis confessionis* auch von öffentlichen Ehehindernissen, die ja auch in unserem Falle in Frage kommen, dispensieren könne.<sup>4)</sup> An sich könnte daher auch der Beichtvater von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren unter Berufung auf can. 209, der sagt: „Bei positivem, wohlbegründetem dubium iuris oder facti suppliert die Kirche die Jurisdiktion.“ Weil aber eine solche Dispens, wie schon oben erwähnt, nachträglich nicht bewiesen werden kann, so könnten daraus die größten Unzuträglichkeiten entstehen. Solange deshalb

<sup>1)</sup> Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, S. 595.

<sup>2)</sup> Zitiert bei Schäfer O. M. Cap., *Das Eherechts*<sup>19</sup>, S. 115.

<sup>3)</sup> Cappello, *De matrimonio*, p. 262, n. 236.

<sup>4)</sup> Schäfer O. M. Cap. a. a. D. S. 111.

noch auf irgend eine Weise die Dispens in foro externo erteilt werden kann, muß es geschehen. Kann sich daher der Beichtvater an den Orts-pfarrer um Dispens von den Ehehindernissen wenden, dann muß er es tun. Dabei darf er nicht übersehen, sich auch noch außerdem für die Eheassistenz delegieren zu lassen, was in unserem Falle der Priester anscheinend auch vergessen hat. Kann er sich aber weder an den Orts-pfarrer wenden, noch einen von ihm delegierten Priester erreichen, dann assistiert er der Ehe als „sacerdos assistens“ und hat auch dessen Vollmachten. Ein „sacerdos assistens“ kann aber nach can. 1044 auch in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren. Fungierte daher unser Priester als „sacerdos assistens“, so durfte er nach dem früher Gesagten auch nur in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

**IV. (Unangebrachte Milde.)** Bei einem Pfarrer erscheint eine angebliche Witwe, die heiraten will, aber keinen Totenschein ihres Mannes beibringen kann. Sie wird natürlich abgewiesen. Sie erscheint ein zweites Mal und bringt eine Freundin mit, die schwört, daß sie beim Leichenbegängnisse des in Frage stehenden Mannes anwesend gewesen sei. Der Pfarrer läßt sich erweichen und nimmt die Trauung vor. Einige Zeit nachher wird die Frau vom staatlichen Gericht wegen Bigamie verurteilt. — In einem anderen Falle begnügte sich auf vieles Bitten der Pfarrer mit der sogenannten einfachen Todeserklärung des Mannes, welche nach österreichischem Rechte bloß die Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen, nicht die Lösung der Ehe durch den vermuteten Tod ausspricht. Die neue Ehe war eine unglückliche und suchten die Eheleute selbst um die staatliche Ungültigkeitserklärung an, die auch erfolgte. Da kanonisch die formell abgeschlossene Ehe so lange als gültig anzusehen ist, bis das Gegenteil erwiesen ist, dieses Gegenteil (das Leben des Vermiesssten) aber nicht bewiesen werden konnte, war ein verhängnisvoller Widerspruch zwischen kirchlichem und staatlichem Recht geschaffen. Darum nicht zur Unzeit milde sein!

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

**V. (Spitalzeugnis statt Totenschein)** Eine verheiratete Frau läßt sich staatlich von ihrem Manne quoad thorum et mensam scheiden und wandert nach Nordamerika aus. Dort geht sie, obwohl kirchlich noch gültig verheiratet, eine Zivilehe ein. Nach Jahren stirbt sie in einem Spital, der Tod wird durch ein Zeugnis der Spitalvorstehung beglaubigt. Durch Briefe kann der Mann die Identität der Verstorbenen mit seiner einstigen Gattin nachweisen. Kann der Wittwer auf Grund dieses Zeugnisses eine neue Ehe eingehen? Kirchlich hat der Ordinarius, bezw. das Ehegericht zu entscheiden, ob dem Zeugnis Beweiskraft zukommt. Wenn an der Echtheit nicht gezweifelt werden kann, wird man im allgemeinen sich mit diesem Zeugnis zufrieden geben können. Staatlicherseits fragte man bei der nordamerikanischen Gesandtschaft in Wien an, ob durch solche Zeugnisse der Tod eines Menschen als erwiesen anzunehmen